

---

Vorlesungseinheit 12 – 8. 1. 2018

Öffentliche Rechtsdurchsetzung: *Leniency*

# Übersicht

- I. Einführung: Grundsätzliche Überlegungen und historische Entwicklung
- II. Kronzeugenregelung der Kommission
  1. Erlass der Geldbuße
  2. Ermäßigung und Teilerlass der Geldbuße
- III. Kronzeugenregelung des BKartA
  1. Erlass der Geldbuße
  2. Ermäßigung der Geldbuße
- IV. Kronzeugenregelungen im ECN

# Übersicht

- I. **Einführung: Grundsätzliche Überlegungen und historische Entwicklung**
- II. Kronzeugenregelung der Kommission
  1. Erlass der Geldbuße
  2. Ermäßigung und Teilerlass der Geldbuße
- III. Kronzeugenregelung des BKartA
  1. Erlass der Geldbuße
  2. Ermäßigung der Geldbuße
- IV. Kronzeugenregelungen im ECN

# Grundsätzliche Überlegungen

## Kartellverfolgung der Kommission



### Fall 1: Vereinbarung ist bekannt

Umstritten ist, die Vereinbarung bzw. der Informationsaustausch den Tatbestand von Art. 101 Abs. 1 AEUV erfüllt

- Oft eine Frage der Auswirkung auf den Wettbewerb („*effect case*“ – siehe 04 Wettbewerbsbeschränkung (*by object / by effect*) & Beeinträchtigung des Handels)
- Wenn (+) → Frage der Freistellung nach Abs. 3
- Prä-VO 1/2003: Häufig Fälle von Negativattests

### Fall 2: Vereinbarung ist unbekannt

Meist heimliche Absprache (Kartell) oder heimlicher Austausch von Informationen

- Wettbewerbsbeschränkung nach Art. 101 Abs. 1 AEUV häufig unproblematisch (regelmäßig „*object offense*“)

→ **Sachverhaltsaufklärung**



# Grundsätzliche Überlegungen

(3) Da Kartelle geheim sind, ist ihre Aufdeckung und Untersuchung ohne die Mitwirkung von daran beteiligten Unternehmen oder Einzelpersonen häufig äußerst schwierig. Daher liegt es nach Auffassung der Kommission im Interesse der Gemeinschaft, an dieser Art von rechtswidrigen Verhaltensweisen beteiligten Unternehmen, die zur Beendigung ihrer Beteiligung und zur Mitwirkung an der Untersuchung bereit sind, unabhängig von den übrigen am Kartell beteiligten Unternehmen Gegenleistungen zu gewähren. Das Interesse der Verbraucher und Bürger an der Aufdeckung und Ahndung von Kartellen ist größer als das Interesse an der Verhängung von Geldbußen gegen Unternehmen, die es der Kommission ermöglichen, solche Verhaltensweisen aufzudecken und zu untersagen.

(4) Die Kommission ist der Auffassung, dass die Mithilfe eines Unternehmens bei der Aufdeckung eines Kartells einen Wert an sich darstellt. Ein entscheidender Beitrag zur Einleitung von Ermittlungen oder zum Nachweis eines Kartells kann den vollständigen Erlass der Geldbuße für das betreffende Unternehmen rechtfertigen, sofern bestimmte zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sind.

Auszüge aus: Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen, ABl. 2006/c 298/11

# Grundsätzliche Überlegungen

- Sachverhaltsermittlung durch Wettbewerbsbehörden gegen geheime Kartelle – **drei Informationsquellen**
  - **Eigene Ermittlungen:** Schwierig, als Verfolgungsbehörde (von außen) Kenntnis von geheimen Absprachen zu erhalten
  - **Beschwerden Dritter** (v.a. Wettbewerber, Kunden, Lieferanten)
    - Fraglich, ob Beschwerde auf Grundlage von Wissen oder Vermutung (z. B. unerklärliche Preissteigerung) erfolgt? Nichtwettbewerbliche Interessen des Beschwerdeführers (Angriff auf das Image anderer Marktteilnehmer)?
  - **Insiderinformationen:** Kartellant = verlässlichste Informationsquelle, solange er gehalten ist, diese vollständig und unverfälscht zu übermitteln
- Deal der Kronzeugenregelung: **Sanktionserlass/-ermäßigung gegen Insiderinformationen**
- Entscheidend: **Anreiz für Kartellant**, der Wettbewerbsbehörde (vollständige und korrekte) Insiderinformationen zu übermitteln
  - (Nicht selbstangezeigte) Teilnahme an Kartellen unterliegt harten Sanktionen
  - Hohe Wahrscheinlichkeit, dass kartellierende Unternehmen entdeckt und bestraft werden
  - Verlässliche(r) Erlass/Ermäßigung der Sanktion durch Kooperation mit der Wettbewerbsbehörde
  - Straffreiheit nur für das erste kooperierende Unternehmen (Whistleblower; *“race to the authorities”*)
- **Bloßes Bestehen einer Kronzeugenregelung kann Kartelle destabilisieren**

# Grundsätzliche Überlegungen

## — Zwei Wirkrichtungen

- **Repressive Wirkung:** Aufdeckung von Kartellen zwecks ihrer Sanktionierung
- **Präventive Wirkung:** Erhöhtes Aufdeckungsrisiko soll Bildung von Kartellen vermeiden
- **Nicht: „Gerechtigkeit“!**

## — Probleme, die sich aus der Ausgestaltung ergeben können

- **Anreiz zur Kartellbildung?**
  - Prospektive Straffreiheit kann Anreiz zur Bildung von Kartellen darstellen
    - Ausschluss des Rädelführers/Anstifters von der Kronzeugenregelung
- **Geringere Rechtssicherheit bei Kartellen, die sich über mehrere Jurisdiktionen erstrecken**
  - Welche Kartellbehörden sind zuständig? Wo müssen Anträge gestellt werden?
  - Vor allem: Welche Voraussetzungen bestehen in den jeweiligen Jurisdiktionen?
    - Versuch der Harmonisierung in der EU durch ECN Model Leniency Programme und ECN+-Initiative (s. u.)
- **Gestärkte private Rechtsdurchsetzung** (→ Einheit 15 Private Rechtsdurchsetzung)
  - Durch Richtlinie 2014/104/EU wurden Schadensersatzklagen gegen Kartellteilnehmer erleichtert
  - Aussicht auf spätere Schadensersatzklagen verringert den Anreiz zur Selbstanzeige
    - Kronzeugenerklärungen sind von der Offenlegungspflicht/Akteneinsicht potenzieller Kläger ausgenommen, andere freiwillig vorgelegte Dokumente aber nicht

# Grundsätzliche Überlegungen



Video des International Competition Networks über *Leniency* in der internationalen Kartellverfolgungspraxis: <http://ec.europa.eu/competition/cartels/leniency/leniency.html>.



# Entwicklung von Kronzeugenregelungen

- **US Department of Justice: Einführung der ersten Kronzeugenregelung im Jahr 1993**
- **Kronzeugenregelungen der Europäischen Kommission**
  - **Erste *Leniency*-Bekanntmachung (1996):** Einführung eines Kronzeugensystems für die europäische Kartellverfolgung
  - **Zweite *Leniency*-Bekanntmachung (2002)**
    - Automatischer Erlass der Geldbuße
    - Engere Bindung einer Ermäßigung der Geldbuße an das Timing der Zusammenarbeit mit der Behörde
  - **Dritte *Leniency*-Bekanntmachung (2006)**
    - Klarstellung hinsichtlich der für den Erlass erforderlichen Informationen
    - Klarstellung der Kooperationspflicht für alle Antragsteller
- **Kronzeugenregelungen der nationalen Wettbewerbsbehörden**
  - **Erste Kronzeugenregelungen:** Office of Fair Trading (UK) und Bundeskartellamt (DE) (beide 2000)
  - **Heutige Kronzeugenregelung des BKartA:** Bekanntmachung 9/2006
  - **Heute:** 26 nationale Kronzeugenregelungen in der EU (Ausnahme Malta)

# Auswirkungen auf Kartellentscheidungen

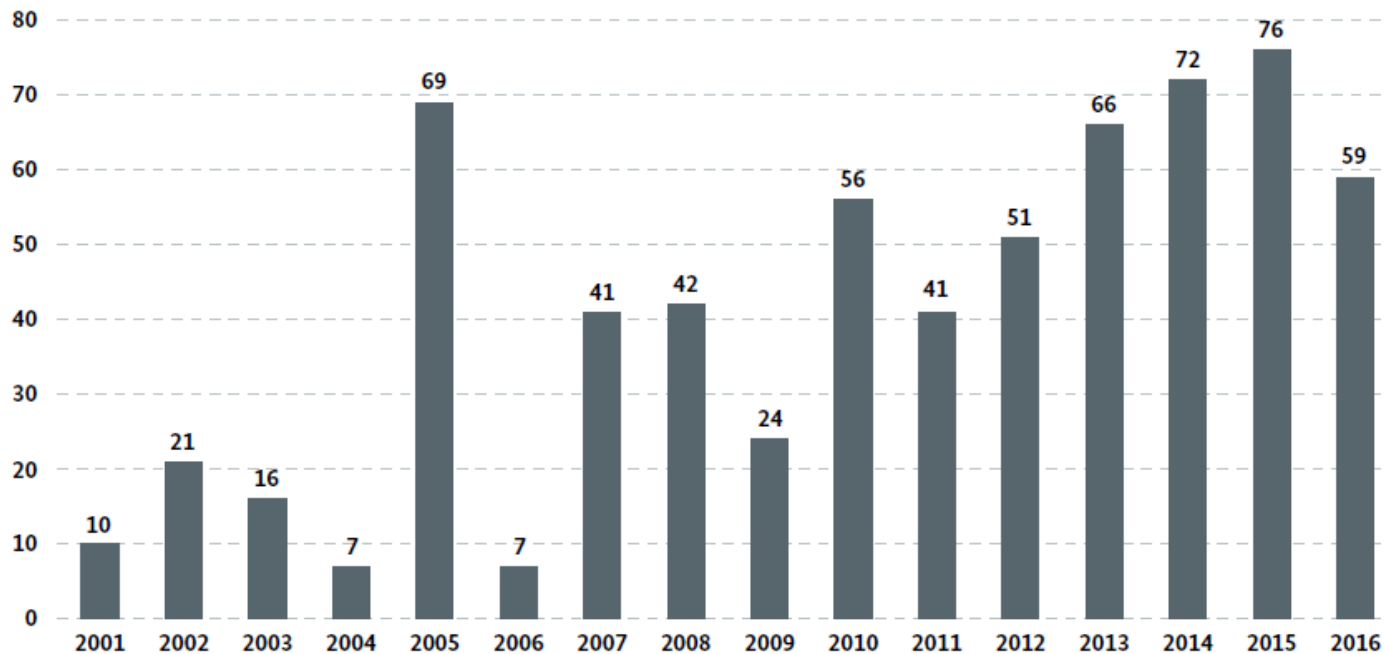
Zeitraum	Gesamtzahl Kartellentscheidungen der Kommission mit Bußgeld	Anzahl Entscheidungen, in denen einem Unternehmen das Bußgeld erlassen wurde
1986-90	9	
1991-95	8	
1996-2000	10	1 (10 %)
2001-05	33	20 (61 %)
2006-10	31	25 (81 %)
2011-15	23	21 (91 %)

Quelle: Wils, Wouter P. J., *The Use of Leniency in EU Cartel Enforcement: An Assessment after Twenty Years*, in: *World Competition*, Volume 39, Issue 3, September 2016, pp. 327-388, Table 1.

Wettbewerbsbericht 2009: 75 % aller Kartelluntersuchungen beruhen auf Kronzeugenanträgen

# Auswirkungen auf Kartellentscheidungen

Anzahl der beim Bundeskartellamt gestellten Bonusanträge 2001 – 2016



Bundeskartellamt, *Erfolgreiche Kartellverfolgung – Nutzen für Wirtschaft und Verbraucher*, Dez. 2016, S. 20.

„Gut die Hälfte aller Kartellverfahren der Behörde wird durch Hinweise von Kronzeugen ausgelöst.“

# Übersicht

- I. Einführung: Grundsätzliche Überlegungen und historische Entwicklung
- II. Kronzeugenregelung der Kommission**
  1. Erlass der Geldbuße
  2. Ermäßigung und Teilerlass der Geldbuße
- III. Kronzeugenregelung des BKartA
  1. Erlass der Geldbuße
  2. Ermäßigung der Geldbuße
- IV. Kronzeugenregelungen im ECN

# Anwendungsbereich

- **Potenziell Begünstigte:** „Unternehmen, die an Kartellen, die die [Union] betreffen, beteiligt sind oder waren, für ihre Zusammenarbeit bei der Untersuchung der Kommission“, Rn. 1
- „Kartell“, Rn. 1

„Kartelle sind Absprachen und/oder abgestimmte Verhaltensweisen zwischen zwei oder mehr Wettbewerbern zwecks Abstimmung ihres Wettbewerbsverhaltens auf dem Markt und/oder Beeinflussung der relevanten Wettbewerbsparameter durch Verhaltensweisen wie die Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen, die Aufteilung von Produktions- oder Absatzquoten, die Aufteilung von Märkten einschließlich Angebotsabsprachen, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen und/oder gegen andere Wettbewerber gerichtete wettbewerbschädigende Maßnahmen.“

- **Absprache/abgestimmte Verhaltensweise**
- Zwischen **Wettbewerbern** → vertikale Verhaltensweisen sind nicht erfasst
- Wettbewerbsbeschränkung: nur **hardcore**
  - Aufzählung beispielhaft („durch Verhaltensweisen wie“)
  - Informationsaustausch auch erfasst? Inwieweit?
- Gilt nur für **geheime Kartelle** (vgl. Rn. 3)
  - „„Geheim“ sind Kartelle, bei denen die Beteiligten alles dafür tun, dass ihre Absprache weder von anderen Marktteilnehmern noch von den zuständigen Behörden bemerkt wird.“ (Klose, in: MÜKo Rn. 1, mwN)
  - → Mehrwert der Zusammenarbeit besteht gerade in der Aufdeckung des Kartells

# Übersicht

- I. Einführung: Grundsätzliche Überlegungen und historische Entwicklung
- II. Kronzeugenregelung der Kommission**
  - 1. Erlass der Geldbuße**
  2. Ermäßigung und Teilerlass der Geldbuße
- III. Kronzeugenregelung des BKartA
  1. Erlass der Geldbuße
  2. Ermäßigung der Geldbuße
- IV. Kronzeugenregelungen im ECN

# Sekundärrechtliche Rechtsgrundlage

## Artikel 4a VO 773/2004

### Das Kronzeugenprogramm der Kommission

(1) Die Kommission kann die Voraussetzungen und die Bedingungen für die Zusammenarbeit festlegen, unter denen sie Unternehmen, die an einem geheimen Kartell beteiligt sind oder waren, für ihre Mitwirkung an der Aufdeckung des Kartells und die Erleichterung des Nachweises einer Zuwiderhandlung mit dem Erlass oder einer Ermäßigung der andernfalls nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zu verhängenden Geldbuße belohnen kann (Kronzeugenprogramm der Kommission).

Der **Erlass der Geldbuße** kann dem ersten Unternehmen gewährt werden, das Beweismittel vorlegt, die es der Kommission aus deren Sicht ermöglichen würden, eine gezielte Nachprüfung vorzunehmen oder im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen Kartell eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 AEUV festzustellen. Eine **Ermäßigung der Geldbuße** kann Unternehmen gewährt werden, die der Kommission Beweismittel für die mutmaßliche Zuwiderhandlung vorlegen, die gegenüber den bereits in ihrem Besitz befindlichen Beweismitteln einen erheblichen Mehrwert aufweisen.

Die Kommission gewährt den Erlass oder die Ermäßigung der Geldbuße im Rahmen ihres Kronzeugenprogramms nur, wenn das Unternehmen am Ende des Verwaltungsverfahrens die im Kronzeugenprogramm festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen für die Zusammenarbeit erfüllt. Diese können unter anderem die Art der von den Unternehmen vorzulegenden Informationen und Beweismittel sowie die von den Unternehmen im Verwaltungsverfahren erwartete weitere Zusammenarbeit betreffen.

(2) Um für den Erlass oder eine Ermäßigung der andernfalls zu verhängenden Geldbuße infrage zu kommen, müssen die Unternehmen der Kommission freiwillig ihre Kenntnis von einem geheimen Kartell und ihre Beteiligung daran darlegen, was auch in Form einer freiwilligen Darlegung des Wissens derzeitiger oder ehemaliger Mitarbeiter oder Vertreter des Unternehmen geschehen kann (Kronzeugenunternehmenserklärungen). Solche Kronzeugenunternehmenserklärungen müssen eigens zu dem Zweck formuliert werden, im Rahmen des Kronzeugenprogramms der Kommission bei der Kommission den Erlass oder eine Ermäßigung der Geldbuße zu erwirken.

(3) Die Kommission bietet den Parteien geeignete Methoden an, Kronzeugenunternehmenserklärungen in anderer als schriftlicher Form, einschließlich mündlicher Erklärungen, zu übermitteln. In den Diensträumen der Kommission können mündliche Kronzeugenunternehmenserklärungen aufgezeichnet und schriftlich festgehalten werden. Das Unternehmen erhält die Möglichkeit, die Aufzeichnung seiner mündlichen Erklärung in den Diensträumen der Kommission auf technische Mängel zu prüfen und die Erklärung gegebenenfalls unverzüglich inhaltlich zu berichtigen. Die Vorschriften dieser Verordnung zu Kronzeugenunternehmenserklärungen gelten für alle Kronzeugenunternehmenserklärungen, unabhängig von dem Medium, auf dem sie gespeichert sind. Bereits vorhandene Informationen, d. h. Informationen, die unabhängig von dem Kommissionsverfahren vorliegen und der Kommission von einem Unternehmen im Rahmen seines Antrags auf Erlass oder Ermäßigung der Geldbuße übermittelt werden, sind nicht Teil der Kronzeugenunternehmenserklärung.

# Heutige Kronzeugenregelung

Artikel 4a VO 773/2004

## Das Kronzeugenprogramm der Kommission

(1) Die Kommission kann die Voraussetzungen und die Bedingungen für die Zusammenarbeit festlegen, unter denen sie Unternehmen, die an einem geheimen Kartell beteiligt sind oder waren, für ihre Mitwirkung an der Aufdeckung des Kartells und die Erleichterung des Nachweises einer Zuwiderhandlung mit dem Erlass oder einer Ermäßigung der andernfalls nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zu verhängenden Geldbuße belohnen kann (Kronzeugenprogramm der Kommission).

Der **Erlass der Geldbuße** kann dem ersten Unternehmen gewährt werden, das Beweismittel vorlegt, die es der Kommission aus deren Sicht ermöglichen

8.12.2006

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

C 298/17

## Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen

(Text von Bedeutung für den EWR)

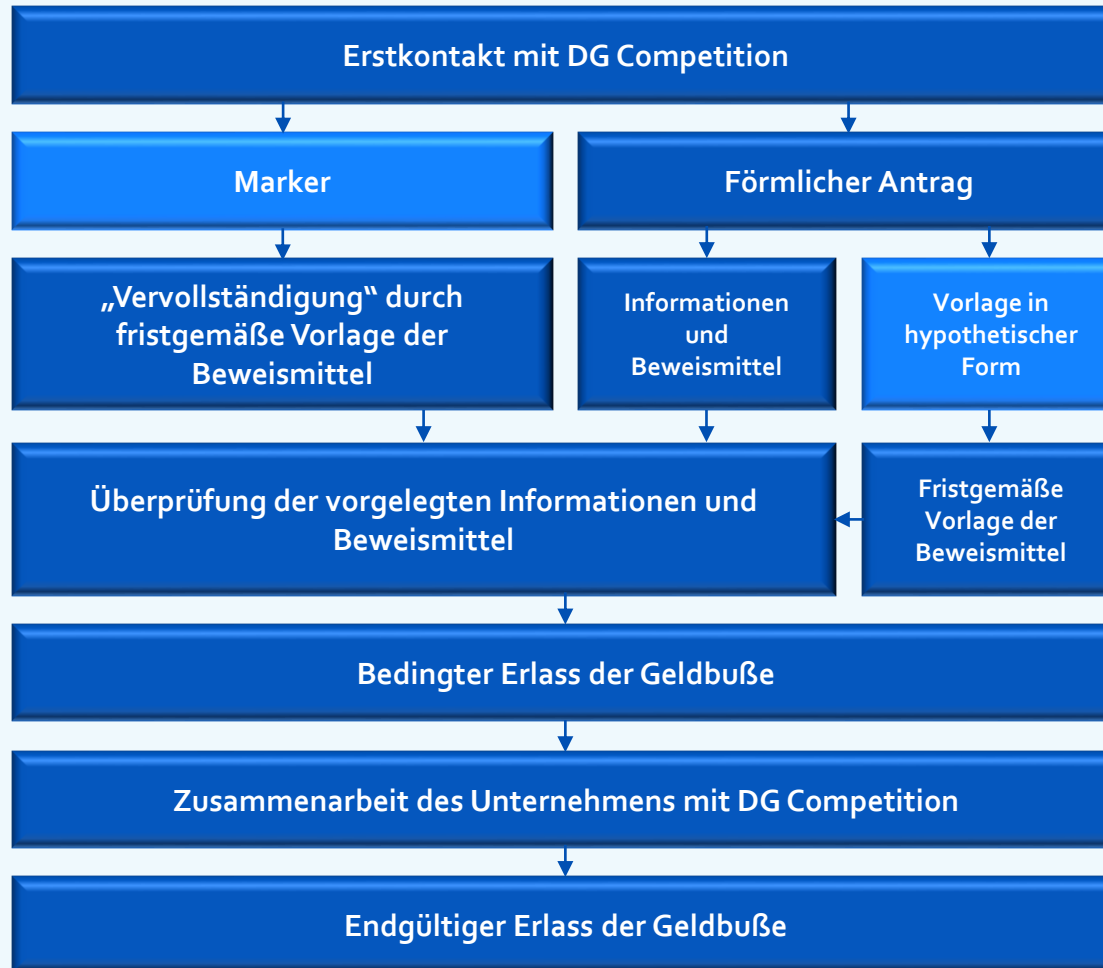
(2006/C 298/11)

erbringung ihre Kenntnis von einem geheimen Kartell und ihre Beteiligung daran darlegen, was auch in Form einer freiwilligen Darlegung des Wissens derzeitiger oder ehemaliger Mitarbeiter oder Vertreter des Unternehmen geschehen kann (Kronzeugenunternehmenserklärungen). Solche Kronzeugenunternehmenserklärungen müssen eigens zu dem Zweck formuliert werden, im Rahmen des Kronzeugenprogramms der Kommission bei der Kommission den Erlass oder eine Ermäßigung der Geldbuße zu erwirken.

(3) Die Kommission bietet den Parteien geeignete Methoden an, Kronzeugenunternehmenserklärungen in anderer als schriftlicher Form, einschließlich mündlicher Erklärungen, zu übermitteln. In den Diensträumen der Kommission können mündliche Kronzeugenunternehmenserklärungen aufgezeichnet und schriftlich festgehalten werden. Das Unternehmen erhält die Möglichkeit, die Aufzeichnung seiner mündlichen Erklärung in den Diensträumen der Kommission auf technische Mängel zu prüfen und die Erklärung gegebenenfalls unverzüglich inhaltlich zu berichtigen. Die Vorschriften dieser Verordnung zu Kronzeugenunternehmenserklärungen gelten für alle Kronzeugenunternehmenserklärungen, unabhängig von dem Medium, auf dem sie gespeichert sind. Bereits vorhandene Informationen, d. h. Informationen, die unabhängig von dem Kommissionsverfahren vorliegen und der Kommission von einem Unternehmen im Rahmen seines Antrags auf Erlass oder Ermäßigung der Geldbuße übermittelt werden, sind nicht Teil der Kronzeugenunternehmenserklärung.



# Verfahren: Erlass der Geldbuße



# Zwei Tatbestandsvarianten

Vorlage von Informationen und Beweismitteln, „die es der Kommission ihrer Auffassung nach ermöglichen,

- a) gezielte Nachprüfungen im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen Kartell durchzuführen oder
- b) im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen Kartell eine Zuwiderhandlung gegen Artikel [101 AEUV] festzustellen.“ (Rn. 8)

- **Ziel der Tatbestandsvar. 1:** Förderung der Aufdeckung des Kartells, lit. a
- **Ziel der Tatbestandsvar. 2:** Förderung der Beweisführung gegen das Kartell, lit. B
- In der Praxis in den meisten Fällen die Tatbestandsvariante 1 relevant

# Voraussetzungen

## Erlass der Geldbuße nach Rn. 8 lit. a Kronzeugenregelung (2006)

- I. Antragstellung als erstes Unternehmen, Rn. 8
- II. Ermöglichung gezielter Nachprüfungen im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen Kartell, Rn. 8 lit. a
  1. Vorlage einer Unternehmensklärung, Rn. 9 lit. a
  2. Vorlage weiterer Beweismittel, Rn. 9 lit. b
  3. Ermöglichung gezielter Nachprüfungen im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen Kartell, Rn. 8 lit. a
  4. Kommission verfügt zum Zeitpunkt der Vorlage nicht bereits über ausreichende Beweismittel, um eine Nachprüfung anzuordnen bzw. hat noch keine Nachprüfung durchgeführt, Rn. 10
- III. Ernsthafte, vollständige, kontinuierliche und zügige Zusammenarbeit des Unternehmens mit der Kommission ab dem Zeitpunkt der Antragstellung, Rn. 12 lit. a
- IV. Beendigung der Beteiligung an dem mutmaßlichen Kartell unmittelbar nach der Antragstellung (unter Nachprüfungsvorbehalt), Rn. 12 lit. b
- V. Keine Vernichtung, Verfälschung oder Unterdrückung von Beweisen für das mutmaßliche Kartell, Rn. 12 lit. c
- VI. Kein Zwang anderer Unternehmen zur Aufnahme oder Weiterführung der Beteiligung an dem Kartell, Rn. 13

# Voraussetzungen

## Erlass der Geldbuße nach Rn. 8 lit. b Kronzeugenregelung (2006)

- I. Antragstellung als erstes Unternehmen, Rn. 8
- II. Ermöglichung der Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen Kartell, Rn. 8 lit. b
  1. Vorlage einer Unternehmenserklärung iSd Rn. 9 lit. a, Rn. 11
  2. Beibringung belastender Beweise für das mutmaßliche Kartell aus dem relevanten Zeitraum, Rn. 11
  3. Ermöglichung der Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen Kartell, Rn. 8 lit. b
  4. Kommission verfügt zum Zeitpunkt der Vorlage nicht bereits über ausreichende Beweismittel, um eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV bzgl. des mutmaßlichen Kartells feststellen zu können, Rn. 11
  5. Keinem Unternehmen ist in derselben Sache ein bedingter Geldbußenerlass nach Rn. 8 lit. a gewährt worden, Rn. 11
- III. Ernsthafte, vollständige, kontinuierliche und zügige Zusammenarbeit des Unternehmens mit der Kommission ab dem Zeitpunkt der Antragstellung, Rn. 12 lit. a
- IV. Beendigung der Beteiligung an dem mutmaßlichen Kartell unmittelbar nach der Antragstellung (unter Nachprüfungsvorbehalt), Rn. 12 lit. b
- V. Keine Vernichtung, Verfälschung oder Unterdrückung von Beweisen für das mutmaßliche Kartell, Rn. 12 lit. c
- VI. Kein Zwang anderer Unternehmen zur Aufnahme oder Weiterführung der Beteiligung an dem Kartell, Rn. 13

# Voraussetzungen

## — Antragstellung als erstes Unternehmen, Rn. 8

- **Offenlegung der eigenen Beteiligung am mutmaßlichen Kartell**
- **Förmlicher Antrag, Rn. 14**
  - Von der Mitteilung als Regelfall betrachtet
  - Kann unberücksichtigt bleiben, wenn er nach Versand der Mitteilung der Beschwerdepunkte gestellt wurde
  - Kann in „hypothetischer Form“ gestellt werden, Rn. 16 lit. b
    - Namen des antragstellenden und der übrigen an dem mutmaßlichen Kartell beteiligten Unternehmen bleiben zunächst ungenannt
    - Zu nennen sind:
      - Eine ausführliche Aufstellung der Beweismittel, die das Unternehmen vorzulegen beabsichtigt (Art und Inhalt der Beweismittel müssen daraus hervorgehen; sensible Informationen dürfen ggfs. unkenntlich gemacht werden)
      - Die von dem mutmaßlichen Kartell betroffene Ware oder Dienstleistung
      - Räumliche Ausdehnung und geschätzte Dauer
  - Erfüllen die aufgeführten Beweismittel die Anforderungen der Rn. 8, setzt die Kommission das Unternehmen entsprechend in Kenntnis
  - Die Beweismittel sind nun vorzulegen; entsprechen sie der Auflistung, gewährt die Kommission schriftlich einen bedingten Erlass der Geldbuße

# Voraussetzungen

## — Antragstellung als erstes Unternehmen, Rn. 8 (fortgesetzt)

- **Marker**, Rn. 15
  - **Zweck:** Wahrung des Rangs des Antragstellers in der Reihe mehrerer (potenzieller) Antragsteller
  - Gewährt dem Antragsteller **Zeit, um Informationen und Beweismittel zusammenzustellen**
    - Hintergrund: Zeitaufwand unternehmensinterner Untersuchungen
  - Der Antragsteller macht zunächst lediglich **Mindestangaben**
    - Eigener Name und eigene Anschrift
    - Namen der an dem mutmaßlichen Kartell beteiligten Parteien
    - Informationen über die betroffenen Produkte und Gebiete
    - Geschätzte Dauer und Art des mutmaßlichen Kartells
    - Information über (beabsichtigte) Kronzeugenanträge bei anderen Wettbewerbsbehörden
    - Begründung des Markerantrags
  - Vorlage der erforderlichen Informationen und Beweismittel innerhalb einer von der KOM gestellten **Frist**

# Voraussetzungen

## — Antragstellung als erstes Unternehmen, Rn. 8 (fortgesetzt)

- **Marker** (fortgesetzt)
  - **Ermessensspielraum der Kommission**
    - Bzgl. der Gewährung eines Markers
      - Nach der Kronzeugenmitteilung stellt die Gewährung eines Markers den Ausnahmefall dar
      - Soll nicht grundsätzlich gewährt werden: Unternehmen sollen unter dem Druck stehen, Informationen und Beweise zu liefern, und nicht, als erstes einen Marker zu beantragen
      - Begründung muss Erhalt eines Markers rechtfertigen, etwa wenn nach interner Offenbarung des Kartells eine neue Unternehmensleitung eingesetzt wurde
    - Bzgl. der zu setzenden Frist
      - Frist wird individuell gesetzt und berücksichtigt die Umstände des Einzelfalls (insb. den Umfang der erforderlichen internen Untersuchungen)
      - Regelmäßig nicht länger als zwei Wochen
      - Kann verlängert werden
  - **Rechtsfolge bei erfolgreicher Fristwahrung**
    - Fiktion, dass die Informationen und Beweismittel am Tag der Gewährung des Markers vorgelegt wurden
    - Andere Kartellmitglieder sind vom Geldbußenerlass ausgeschlossen
  - Marker kann nicht mit einer Vorlage von Informationen und Beweismitteln in **hypothetischer Form** (Rn. 16 lit. b) kombiniert werden – gilt nur für förmlichen Antrag

# Voraussetzungen

## — Antragstellung als erstes Unternehmen, Rn. 8 (fortgesetzt)

- „als erster“

**Rn. 21:** „Die Kommission wird andere Anträge auf Geldbußenerlass im Zusammenhang mit demselben mutmaßlichen Kartellverstoß unabhängig davon, ob der Antrag auf Geldbußenerlass förmlich gesetzt oder ein Marker beantragt wurde, erst dann prüfen, wenn sie einen ihr bereits vorliegenden Antrag beschieden hat.“



# Voraussetzungen

## — Ermöglichung der Durchführung gezielter Nachprüfungen, Rn. 8 lit. a

- **Voraussetzungen einer Nachprüfung iSd Art. 20 VO 1/2003** sind neben einem Anfangsverdacht die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Nachprüfung
- **„gezielte Nachprüfung“**
  - Der Antragsteller soll der KOM mitteilen, nach welchen Beweismitteln sie suchen soll und wo
    - Hat sich ein Teilnehmer bei Kartelltreffen Notizen gemacht? Womöglich auf einem Schreibblock des Hotels?
    - Gab es Codenamen/Codewörter, die in E-Mails oder sonstigen Unterlagen auftauchen können? Was bedeuten diese?
    - Vgl. Commission, Press Release vom 7. Dez. 2006
- **Ermöglichung: *Ex ante*-Beurteilung**

The Notice also specifies that the assessment of the "targeted inspection" threshold will have to be carried out *ex ante*, i.e. without taking into account whether a given inspection has been successful or whether an inspection has been carried out. The assessment will be made exclusively on the basis of the type and quality of the information submitted by the applicant.

Auszug aus Commission, Press Release "Competition: revised Leniency Notice – frequently asked questions", 7 Dec 2006.

- (–) wenn die Kommission bereits über genügend Beweismittel verfügt, um Nachprüfungen einzuleiten, oder Nachprüfungen bereits durchgeführt hat
  - Dann aber noch Erlass nach lit. b möglich
- **Erfordert, Rn. 9**
  - **Unternehmenserklärung, lit. a**
  - **Weitere Beweismittel, lit. b**

# Voraussetzungen

## — Ermöglichung der Feststellung einer Zuwiderhandlung, Rn. 8 lit. b

- **Beweismaßstab des Art. 7 VO 1/2003:** Die Kommission muss in der Lage sein, auf Grundlage der vorgelegten Beweismittel und Informationen eine Feststellungsentscheidung nach Art. 7 VO 1/2003 zu erlassen
- **Priorität von Rn. 8 lit. a:** Ein Geldbußenerlass nach lit. b erfolgt nur, wenn keinem anderen Unternehmen ein bedingter Geldbußenerlass nach lit. a gewährt worden ist.
- **Erfordert, Rn. 11**
  - **Belastende Beweise für das mutmaßliche Kartell aus dem relevanten Zeitraum**
  - **Unternehmenserklärung iSd Rn. 9 lit. a**

### Artikel 7

#### Feststellung und Abstellung von Zuwiderhandlungen

(1) Stellt die Kommission auf eine Beschwerde hin oder von Amts wegen eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 oder Artikel 82 des Vertrags fest, so kann sie die beteiligten Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung verpflichten, die festgestellte Zuwiderhandlung abzustellen. Sie kann ihnen hierzu alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen verhaltensorientierter oder struktureller Art vorschreiben, die gegenüber der festgestellten Zuwiderhandlung verhältnismäßig und für eine wirksame Abstellung der Zuwiderhandlung erforderlich sind. Abhilfemaßnahmen struktureller Art können nur in Ermangelung einer verhaltensorientierten Abhilfemaßnahme von gleicher Wirksamkeit festgelegt werden, oder wenn letztere im Vergleich zu Abhilfemaßnahmen struktureller Art mit einer größeren Belastung für die beteiligten Unternehmen verbunden wäre. Soweit die Kommission ein berechtigtes Interesse hat, kann sie auch eine Zuwiderhandlung feststellen, nachdem diese beendet ist.

(2) Zur Einreichung einer Beschwerde im Sinne von Absatz 1 befugt sind natürliche und juristische Personen, die ein berechtigtes Interesse darlegen, sowie die Mitgliedstaaten.

# Voraussetzungen

## — Unternehmensklärung, Rn. 9 lit. a (ggfs. über Verweis aus Rn. 11)

- **Eingehende Beschreibung des mutmaßlichen Kartells** (inkl. Ziele, Aktivitäten, Funktionsweise, betroffenes Produkt/Dienstleistung, räumliche Ausdehnung, Dauer, Schätzung des betroffenen Marktvolumens, mutmaßliche Kartellkontakte, Erläuterungen zu Beweismitteln)
- **Name und Anschrift der mutmaßlich beteiligten Unternehmen** (inkl. des eigenen)
- **Name, Funktion, Büro- und Privatanschrift mutmaßlich beteiligter Einzelpersonen** (inkl. derjenigen aufseiten des Antragstellers)
- **Alle Wettbewerbsbehörden**, mit denen in derselben Sache **Kontakt aufgenommen** wurde/werden soll
- Der Antragsteller kann die Erklärung auf eigenen Wunsch hin **mündlich** abgeben (s. Rn. 32)

## — Beweismittel, Rn. 9 lit. b/Rn. 11

- **Belastende Beweismittel, zu denen der Antragsteller zum Zeitpunkt der Vorlage Zugang hat** (E-Mails, Aufzeichnungen von Telefongesprächen, Kalendereinträge, Gesprächsprotokolle, ...)
- **Insb. Beweismittel aus dem Zeitraum der Zuwiderhandlung**
  - Für die Tatbestandsvariante der Feststellung der Zuwiderhandlung (Rn. 8 lit. b) verlangt Rn. 11 explizit nach belastenden Beweisen aus dem relevanten Zeitraum
- **„Zugang“**: teleologische Auslegung → nur solche Beweismittel, die für den Antragsteller bei seinen ersten Ermittlungen mit vertretbarem Aufwand finden kann – monatelange Vorermittlungen widersprechen dem Telos der Kronzeugenregelung (Klose, in: MüKo, Rn. 12)

# Voraussetzungen

## — Zusammenarbeit mit der Kommission, Rn. 12 lit. a

„Zudem und vor allem kann eine niedrigere Festsetzung [der Geldbuße] auf der Grundlage der Mitteilung über Zusammenarbeit nur gerechtfertigt sein, wenn die gelieferten Informationen und allgemeiner das Verhalten des betreffenden Unternehmens insoweit als **Zeichen einer echten Zusammenarbeit** des Unternehmens angesehen werden können.“ (EuGH, verb. Rs. C- 198/02 P u.a. *Dansk Rørindustri u.a. / Kommission*, Rn. 395)

- **„während des gesamten Verwaltungsverfahrens“**
- **„ernsthaft, in vollem Umfang, kontinuierlich und zügig“**
- Unverzögliche Übermittlung aller relevanten Informationen über und Beweise für das mutmaßliche Kartell, die in den Besitz des Antragstellers gelangen oder zu denen er Zugang hat
- Ständige Verfügbarkeit, um Anfragen der KOM bzgl. der Feststellung des Sachverhalts zu beantworten
- **Keine Vernichtung, Verfälschung oder Unterdrückung von Informationen oder Beweisen**
  - Vor Stellung des Antrags: Rn. 12 lit. c
  - Nach Stellung des Antrags: Zusammenarbeit gem. Rn. 12 lit. a
- **Vertrauliche Behandlung des Antrags**
  - Keine Offenlegung, insb. gegenüber anderen Kartellmitgliedern, bis zur Mitteilung der Beschwerdepunkte (ggfs. anderweitige Absprache, s.u. *Rohtabak Italien*)
  - Zweck: Schutz der Ermittlungen; zeitliche Ausdehnung bis zur Mitteilung der Beschwerdepunkte überrascht

# Voraussetzungen

## — Beendigung der Beteiligung an dem mutmaßlichen Kartell, Rn. 12 lit. b

- Fortführung solcher Kartellaktivitäten, die notwendig sind, um den Zweck der Nachprüfungen nicht zu vereiteln, vgl. KOM, *Marineschläuche*, COMP.39406, Rn. 69
- Abstimmung mit der Kommission erforderlich
- Zu beachten: Komplexe Gesellschafts- und Personalstrukturen von Kartellmitgliedern können tatsächliche Einstellung der Kartellbeteiligung erschweren → Rücknahme des Erlasses durch die KOM nur bei zweifellos belegter Fortführung der Kartellbeteiligung (KOM, *Exotische Früchte (Bananen)*, COMP.38443, Rn. 361 f.)

# KOM, *Rohtabak Italien*

Entscheidung der Kommission vom 20.10.2005 in einem Verfahren nach Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag (Sache COMP/C.38c281/B.2) – Rohtabak Italien (Rn. 408-460)

## Sachverhalt:

- 19.-22. Feb. 2002: Antragstellung durch Deltafina auf Anwendung der Kronzeugenregelung
- 14. Mrz. 2002: Treffen zwischen Kommission und Deltafina
  - Vertraulichkeit des Antrags wird ausführlich besprochen
  - Ankündigung durch die Kommission, dass Nachprüfungen nicht vor dem 18.-20. Apr. 2002 stattfinden könnten und dass bis zu diesem Zeitpunkt die Vertraulichkeit gewahrt bleiben müsse
  - Hinweis durch Deltafina, dass Wahrung der Vertraulichkeit des Antrags etwa aufgrund bevorstehender Treffen mit den Wettbewerbern problematisch sein könne
- 4. Apr. 2002: Vorstandssitzung des Dachverbands APTI, an der auch Wettbewerber teilnehmen
  - Erklärung des Vorsitzenden von Deltafina, „dass Deltafina mit der Kommission eine Zusammenarbeit eingegangen sei und im Februar 2002 Dokumente übermittelt habe, in denen sich das Unternehmen selbst der Zuwiderhandlung bezichtigte.“
  - Antragstellung durch Wettbewerber Dimon und Transcatab auf Anwendung der Kronzeugenregelung (ohne Erwähnung der Erklärung des Deltafina-Vorsitzenden)
- 18./19. Apr. 2002: Nachprüfungen bei Dimon und Transcatab sowie zwei weiteren Wettbewerbern
- 29. Mai 2002: Erneutes Treffen zwischen KOM und Deltafina ohne Erwähnung der o.g. Erklärung

# KOM, *Rohtabak Italien*

## Entscheidung der Kommission:

„Im Zusammenhang mit der Gewährung eines bedingten Geldbußenerlasses ist die Verpflichtung zur Zusammenarbeit gemäß [Rn. 11 lit. a] der Kronzeugenregelung [2002] ein wesentlicher Bestandteil des „Handels“ zwischen der Kommission und dem Antragssteller.“ (Rn. 431)

„Im Lichte der grundsätzlichen Überlegungen, die der Politik der Kommission im Zusammenhang mit der Kronzeugenregelung zugrunde liegen [...], beinhaltet die Zusammenarbeit auch das Unterlassen jeglicher Maßnahmen, die die Kommission an der Ermittlung bzw. Feststellung einer mutmaßlichen Zuwiderhandlung hindern könnten.“ (Rn. 432)

„In Fällen wie dem vorliegenden, in denen die Kommission die Inspektions- und Untersuchungstätigkeiten noch nicht durchgeführt hat und die betroffenen Unternehmen keine Kenntnis von dieser Absicht haben, ist das Bekanntwerden eines Antrags auf Anwendung der Kronzeugenregelung mit dem Risiko verbunden, dass die Ermittlung und Feststellung der Zuwiderhandlung durch die Kommission vollständig und unwiderruflich verhindert wird. [...] Die Auslegung der Mitteilung nach dem Grundsatz der Wirksamkeit verlangt mindestens, dass die Untersuchung, zu [deren] Erfolg die Antragsteller beitragen sollen, nicht durch deren Verhalten gefährdet wird. Die wissentliche und freiwillige Offenlegung solcher Informationen durch einen Antragsteller auf Geldbußenerlass gegenüber seinen Wettbewerbern ist somit als Verstoß gegen die Verpflichtung zur Zusammenarbeit [...] zu werten.“ (Rn. 433)

# KOM, *Rohtabak Italien*

## **Entscheidung der Kommission** (fortgesetzt):

„[...] die Bedingung gemäß [Rn. 11 lit. b] der Regelung [2002], dass der Antragsteller seine Teilnahme an der mutmaßlichen rechtswidrigen Handlung spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung einzustellen hat, [kann] die anderen Kartellmitglieder durchaus zu der Vermutung veranlassen, das betreffende Unternehmen habe einen solchen Antrag auf Geldbußenerlass gestellt. Dieser inhärente Widerspruch zwischen den Bedingungen der [Rn. 11 lit. a] und [lit. b] der Kronzeugenregelung [2002] berechtigt einen Antragsteller gleichwohl nicht dazu, die anderen Kartellmitglieder aus freien Stücken über die Antragstellung zu informieren.“ (Rn. 434)

„Das Verhalten von Deltafina war [...] geeignet, die Ergebnisse der genannten Nachprüfungen zu unterlaufen, und Deltafina wusste davon oder hätte zumindest davon wissen müssen, da es von der Kommission ausdrücklich über die bevorstehenden Prüfungen informiert und um Wahrung der Vertraulichkeit der Antragstellung ersucht worden war, um das Ergebnis dieser Prüfungen nicht zu gefährden.“ (Rn. 442)

„[Folglich] ist zu schließen, dass Deltafina durch bewusste Offenlegung des Antrags auf Geldbußenerlass auf der APTI-Sitzung vom 4. April 2002 gegen die Verpflichtung zur Zusammenarbeit gemäß [Rn. 11 lit. a] der Kronzeugenregelung [2002] verstoßen hat. Somit kann Deltafina in der vorliegenden Entscheidung der Geldbußenerlass nicht gewährt werden und ist eine Geldbuße wegen der Zuwiderhandlungen, die Gegenstand dieser Entscheidung sind, festzusetzen.“ (Rn. 460)

**Im Ergebnis bestätigt durch EuG (T-12/06) und EuGH (C-578/11 P)**



# KOM, *Rohtabak Italien*

## Urteil des EuG:

**Instruktiv zum Umfang der Verpflichtung zur Zusammenarbeit:** „[...] die Verpflichtung zur Zusammenarbeit eines Unternehmens, das einen Antrag auf Erlass der Geldbuße stellt, [ist] eine sehr allgemein gehaltene, nicht klar definierte Verpflichtung [...], deren genauer Umfang nur aufgrund ihres Zusammenhangs, nämlich des Kronzeugenprogramms, deutlich wird.“ (Rn. 124)

„[...] das Verhalten eines Unternehmens, das der Kommission eine unvollständige oder unrichtige Sachverhaltsdarstellung liefert, [kann] nicht als Ausdruck eines echten Geistes der Zusammenarbeit [...] angesehen werden [...].“ (Rn. 131)

„Ebenso darf ein Unternehmen, das wegen seiner Zusammenarbeit bei der Untersuchung einen vollständigen Erlass der Geldbuße erhalten möchte, es nicht versäumen, die Kommission über relevante Fakten zu informieren, die ihm bekannt sind und die – und sei es auch nur potenziell – Einfluss auf den Ablauf des Verwaltungsverfahrens oder die Wirksamkeit der Untersuchung der Kommission haben könnten. **Eine ernsthafte und uneingeschränkte Zusammenarbeit setzt daher voraus, dass das betreffende Unternehmen die Kommission während des gesamten Verwaltungsverfahrens rechtzeitig über jeden relevanten Umstand informiert, der die ordnungsgemäße Durchführung der Untersuchung sowie die Aufdeckung und die wirksame Bekämpfung des betreffenden Kartells negativ beeinflussen könnte.** Diese Informationspflicht ist umso wichtiger, wenn ein solcher Umstand die Beziehungen zwischen dem Unternehmen und den anderen Kartellmitgliedern betrifft, und erst recht, wenn der mögliche Eintritt dieses Umstands zuvor im Rahmen des Verwaltungsverfahrens Gegenstand einer ausdrücklichen Erörterung zwischen der Kommission und dem Unternehmen war.“ (Rn. 132)

# Voraussetzungen

## — Beendigung der Beteiligung am mutmaßlichen Kartell, Rn. 12 lit. b

**Rn. 12 lit. b Kronzeugenregelung 2006:** „Das Unternehmen hat seine Beteiligung an dem mutmaßlichen Kartell unmittelbar nach der Antragstellung beendet, außer jenen notwendigen Kartellaktivitäten, die nach Auffassung der Kommission im Interesse des Erfolgs der Nachprüfungen noch nicht beendet werden sollen.“

- **Unmittelbar nach der Antragstellung**
- **Ausnahme:** jene „notwendigen Kartellaktivitäten, die nach Auffassung der Kommission im Interesse des Erfolgs der Nachprüfungen noch nicht beendet werden sollten“
  - „Lehre“ aus *Rohtabak Italien* (Neufassung 2006)
  - Beendigung der Beteiligung seitens des Antragstellers soll gegenüber Mitkartellanten nicht den Verdacht der Zusammenarbeit hervorrufen und den Erfolg der Nachprüfungen riskieren
  - Exakte Absprache zwischen Unternehmen und Kommission erforderlich: Zu umfangreiche Fortführung kann Verlust des Erlasses bedeuten!
  - Balanceakt: Welche Mitarbeiter sollen von der Zusammenarbeit mit der Kommission erfahren, welche nicht? Wie umfangreich und offensichtlich können interne Untersuchungen gehandhabt werden?
- **Beachte:** Pflicht zur Unterlassung der Kartellbeteiligung ergibt sich bereits aus dem Verbotstatbestand des Art. 101 Abs. 1 AEUV!

# Voraussetzungen

- **Keine Vernichtung, Verfälschung oder Unterdrückung von Beweisen für das mutmaßliche Kartell**, Rn. 12 lit. c
  - Gilt für den Zeitraum vor der Antragstellung (für danach gilt Rn. 12 lit. a); Anfangszeitpunkt unklar
  - Adressat der Verpflichtung: antragstellendes Unternehmen
    - Erfasst nur Handeln des Unternehmens, welches auf Behinderung der Kommissionsermittlungen abzielt
    - Etwa versehentliche Dokumentenvernichtung durch einzelnen Mitarbeiter soll Geldbußenerlass nicht ausschließen
- **Keine Offenlegung des Antrags**, Rn. 12 lit. c
  - Keine Offenlegung der Antragstellung oder des Antragsinhalts gegenüber Dritten (Ausnahme: andere Wettbewerbsbehörden)
  - Ziel: Die Vorwarnung anderer Kartellanten soll verhindert werden, damit diese nicht die Möglichkeit erhalten, etwaige Beweismittel zu vernichten
  - Grundsätzlich: Bis zur Mitteilung der Beschwerdepunkte (Klose, in: MüKo, Rn. 20); teleologisch: bis zur Durchführung der Nachprüfungen (vgl. *Rohtabak Italien*)
  - Unternehmen mit Offenlegungspflichten nach anderen Rechtsordnungen (etwa nach Börsenaufsichtsrecht) kann die Kommission vom Offenlegungsverbot befreien

# Voraussetzungen

## — Kein Zwang anderer Unternehmen zur Aufnahme oder Weiterführung der Beteiligung am Kartell, Rn. 13

**Rn. 13 Kronzeugenregelung 2006:** „Einem Unternehmen, das andere Unternehmen zur Aufnahme oder Weiterführung der Beteiligung an dem Kartell gezwungen hat, kann die Geldbuße nicht erlassen werden. Das Unternehmen kann aber für eine Ermäßigung der Geldbuße in Betracht kommen, wenn es alle entsprechenden Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt.“

- Bisher – soweit erkennbar – nicht praktisch relevant
- Erfasst den Fall enormer Marktmacht des/der Kartellanten, die Konkurrenzverhalten ihrer Wettbewerber durch Vergeltungsmaßnahmen wirksam disziplinieren können

# Übersicht

- I. Einführung: Grundsätzliche Überlegungen und historische Entwicklung
- II. Kronzeugenregelung der Kommission**
  1. Erlass der Geldbuße
  - 2. Ermäßigung und Teilerlass der Geldbuße**
- III. Kronzeugenregelung des BKartA
  1. Erlass der Geldbuße
  2. Ermäßigung der Geldbuße
- IV. Kronzeugenregelungen im ECN

# Verfahren: Ermäßigung der Geldbuße



# Voraussetzungen

## Ermäßigung und Teilerlass der Geldbuße nach Rn. 23-26 Kronzeugenregelung (2006)

- I. Kein Erlass der Geldbuße nach Rn. 8-13, Rn. 23
- II. Antragstellung und Vorlage von Beweismitteln für die mutmaßliche Zuwiderhandlung, die gegenüber den bereits im Besitz der Kommission befindlichen Beweismitteln einen erheblichen Mehrwert darstellen, Rn. 24-25
- III. Ernsthafte, vollständige, kontinuierliche und zügige Zusammenarbeit des Unternehmens mit der Kommission ab dem Zeitpunkt der Antragstellung, Rn. 12 lit. a
- IV. Beendigung der Beteiligung an dem mutmaßlichen Kartell unmittelbar nach der Antragstellung (unter Nachprüfungsvorbehalt), Rn. 12 lit. b
- V. Keine Vernichtung, Verfälschung oder Unterdrückung von Beweisen für das mutmaßliche Kartell, Rn. 12 lit. c
- VI. Rechtsfolgen, Rn. 26
  1. Ermäßigung der Geldbuße
    - a. Rang 1: Um 30-50 %
    - b. Rang 2: Um 20-30 %
    - c. Ab Rang 3: Um max. 20 %
  2. Teilerlass der Geldbuße bei erster Vorlage von zwingenden Beweisen für zusätzliche, die Schwere oder Dauer der Zuwiderhandlung erhöhende Tatsachen

# Voraussetzungen

## — Vorlage von Beweismitteln mit erheblichem Mehrwert, Rn. 24-25

- **Erheblicher Mehrwert** „gegenüber den bereits im Besitz der Kommission befindlichen Beweismitteln“
  - „Innerhalb der durch die Kronzeugenregelung vorgegebenen Grenzen verfügt die Kommission [...] über ein weites Ermessen bei der Beurteilung der Frage, ob die von einem Unternehmen übermittelten Beweismittel einen Mehrwert im Sinne von Randnr. [25] der [Kronzeugenregelung 2006] darstellen oder nicht und ob einem Unternehmen deshalb auf ihrer Grundlage ein Nachlass zu gewähren ist [...]. Diese Beurteilung unterliegt einer eingeschränkten gerichtlichen Nachprüfung.“ (EuG, verb. Rs. T-122/07 u.a. *Siemens u.a. / Kommission*, Rn. 221)
  - Insb. Nachweis weiteren Verstoßes (neben Preis- auch Gebietsabsprache), längeren Verstoßes oder Verstoßes in mehr Mitgliedstaaten als zunächst gedacht
- **Vorgaben für die Bewertung des „Mehrwerts“**, Rn. 25
  - Schriftliche Beweise aus der **Zeit des nachzuweisenden Sachverhalts** > spätere Beweise
  - **Unmittelbarer Bezug** zum fraglichen Sachverhalt > mittelbarer Bezug (z.B. Reisekostenbeleg)
  - **„Zwingende Beweise“** (etwa Emailverkehr, der Absprache enthält) bedürfen keiner weiteren Untermauerung → höherer Beweiswert als reine Erklärungen
  - ***Testis unus, testis nullus***: „The Commission bases its assertion of the anti-competitive object of the PC meetings primarily on Stora's statements. However, the correctness of that assertion is contested by several undertakings, including the applicant, which participated in the PC meetings. In consequence, unless supported by other evidence, Stora's statements concerning the PC's role cannot be regarded as adequate proof of the object of that body's meetings.“ (GC, Case T-337/94 *Enso-Gutzeit Oy / Kommission*, para. 91)



# Voraussetzungen

## — Vorlage von Beweismitteln mit erheblichem Mehrwert, Rn. 24-25 (fortgesetzt)

### • Vorlage von Beweismitteln und Auskunftersuchen

- Wie weit dürfen Auskunftersuchen gehen? Ab welcher Informationsschwelle ist von einer freiwilligen Zusammenarbeit des Unternehmens zu sprechen?
  - **EuGH, Rs. C-301/04 P *Kommission / SGL Carbon***: „Das fragliche Unternehmen muss der Kommission [...] auf deren Verlangen die genannten, den Gegenstand der Untersuchung betreffenden Dokumente vorlegen, auch wenn diese Schriftstücke von der Kommission als Beweis für das Vorliegen einer Zuwiderhandlung verwendet werden können.“ (Rn. 44)
  - **EuGH, Rs. 374/87 *Orkem / Kommission***: „[...] die Kommission [darf] dem Unternehmen nicht die Verpflichtung auferlegen, Antworten zu erteilen, durch die es das Vorliegen einer Zuwiderhandlung eingestehen [müsste], für die die Kommission den Beweis zu erbringen hat.“ (Rn. 35)
- Daraus folgt:
  - Eine Vorlage von Beweismitteln, die über den Umfang des Auskunftersuchens hinausgehen, ist als freiwillige Zusammenarbeit des Unternehmens mit der Kommission zu werten.
  - Da Auskunftersuchen (wie im Falle *SGL Carbon*) bis zur (verteidigungsrechtlich gerade noch zulässigen) Grenze unterhalb der Selbstbezeichnung formuliert sein können, ist in diesem Falle lediglich die freiwillige Selbstbezeichnung als freiwillige Zusammenarbeit zu werten, während die Vorlage von Dokumenten in diesem Fall die Erfüllung der Auskunftspflicht darstellen dürfte.
- Verfahrenslogischer Schluss: Unternehmen sollten sich **vor dem ersten Auskunftersuchen** für eine freiwillige Zusammenarbeit mit der Kommission entscheiden → förmlicher Antrag erforderlich!

# Rechtsfolgen

## — Ermäßigung der Geldbuße, Rn. 26

- Staffelung provoziert Wettlauf zwischen kooperationswilligen Unternehmen
- Zielkonflikt zwischen zügiger Antragstellung und aufwändiger Zusammenstellung von Beweismitteln
- Beispiel Beschluss der Kommission v. 23.6.2010, COMP/39.092 – *Badezimmerausstattungen* (nach Hellmann, in: Wiedemann, Hb. KartellR, 3. A., § 46 Rn. 83)
  - Zwei Unternehmen reichten Anträge kurz nach Durchführung der Nachprüfungen und nur vier Tage nacheinander ein
  - Das erste Unternehmen erhärtete und erläuterte im Wesentlichen den Sachverhalt, legte jedoch kaum Beweismittel aus dem Zeitraum der Zuwiderhandlung vor
  - Das zweite Unternehmen legte neue Beweise in Form schriftlicher Beschreibungen des Kartells sowie Protokolle zu Treffen vor und bestätigte bereits im Besitz der Kommission befindliche Informationen
  - Jedes der Unternehmen erhielt eine Ermäßigung um 30 %; das erste am unteren, das zweite am oberen Ende der möglichen Bandbreite

# Rechtsfolgen

## — Teilerlass der Geldbuße, Rn. 26

**Rn. 26 UAbs. 3 Kronzeugenregelung 2006:** „Übermittelt das Unternehmen, das den Antrag auf Ermäßigung der Geldbuße stellt, als erstes zwingende Beweise im Sinne der Randnummer (25), die die Kommission zur Feststellung zusätzlicher, die Schwere oder Dauer der Zuwiderhandlung erhöhender Tatsachen heranzieht, wird die Kommission diese zusätzlichen Tatsachen bei der Festsetzung der Geldbuße für das Unternehmen, das diese Beweise vorlegte, nicht berücksichtigen.“

- **Ratio:** Das Unternehmen soll nicht für Sachverhalte bebußt werden, deren Nachweis es der Kommission selbst ermöglicht hat
- Der EuGH formuliert in Rs. C-227/14 P *LG Display u.a. / Kommission* folgende **Voraussetzungen**:
  - „Erstens muss das betreffende Unternehmen das erste sein, das einen Sachverhalt nachweist, von dem die Kommission zuvor **keine Kenntnis** hatte, ...
  - ... und zweitens muss dieser die Schwere oder die Dauer des mutmaßlichen Kartells unmittelbar beeinflussende Sachverhalt es der Kommission erlauben, zu **neuen Erkenntnissen über die Zuwiderhandlung** zu gelangen.“ (Rn. 78)
- Teilerlass kommt nicht in Betracht, wenn das einen (Gesamt-)Erlass beantragende Unternehmen zwar Informationen zu diesem Sachverhalt vorlegt, diese jedoch noch nicht geeignet sind, die erhöhte Schwere oder Dauer der Zuwiderhandlung zu belegen

# Übersicht

- I. Einführung: Grundsätzliche Überlegungen und historische Entwicklung
- II. Kronzeugenregelung der Kommission
  1. Erlass der Geldbuße
  2. Ermäßigung und Teilerlass der Geldbuße
- III. **Kronzeugenregelung des BKartA**
  1. **Erlass der Geldbuße**
  2. Ermäßigung der Geldbuße
- IV. Kronzeugenregelungen im ECN

# Voraussetzungen

## — Ebenfalls **zwei Tatbestandsvarianten**

- **Var. 1:** Erwirkung eines Durchsuchungsbeschlusses, Rn. 3
- **Var. 2:** Nachweis der Tat, Rn. 3

### Erlass der Geldbuße nach Rn. 3 Bonusregelung (2006)

- I. Antragstellung als erster Kartellbeteiligter, Nr. 1
- II. Bevor das BKartA über ausreichende Beweismittel verfügt, um einen Durchsuchungsbeschluss zu erwirken, Nr. 1
- III. Ermöglichung der Erwirkung eines Durchsuchungsbeschlusses durch Vorlage von Informationen und – soweit verfügbar – Beweismitteln, Nr. 2
- IV. Antragsteller war nicht alleiniger Anführer des Kartells, Nr. 3
- V. Antragsteller hat nicht andere zur Teilnahme an dem Kartell gezwungen, Nr. 3
- VI. Ununterbrochene und uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt, Nr. 4, Rn. 6-10

# Voraussetzungen

## Erlass der Geldbuße nach Rn. 4 Bonusregelung (2006)

- I. Antragstellung als erster Kartellbeteiligter, Nr. 1
- II. Bevor das BKartA über ausreichende Beweismittel verfügt, um die Tat nachzuweisen, Nr. 1
- III. Ermöglichung des Nachweises der Tat durch Vorlage von Informationen und – soweit verfügbar – Beweismitteln, Nr. 2
- IV. Antragsteller war nicht alleiniger Anführer des Kartells, Nr. 3
- V. Antragsteller hat nicht andere zur Teilnahme an dem Kartell gezwungen, Nr. 3
- VI. Ununterbrochene und uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt, Nr. 4, Rn. 6-10
- VII. Keinem Kartellbeteiligten wird ein Erlass nach Rn. 3 gewährt werden, Nr. 5
- VIII. Rechtsfolge: Ermessen („in der Regel“)

# Voraussetzungen

## — Anwendungsbereich

- Erfasst sowohl **juristische** als auch **natürliche Personen**
- **Umkehrschluss aus § 81 GWB**, der die Bebußung sowohl natürlicher als auch juristischer Personen umfasst
- **Zurechnungsregel der Rn. 17**: Antrag eines Unternehmens gilt grundsätzlich auch für aktuell und ehemals Beschäftigte, „sofern sich aus dem Antrag oder dem Verhalten des Unternehmens nichts anderes ergibt.“
- **Mitwirkungspflicht, Rn. 10**: Teil der Kooperationspflichten des Unternehmens (Details s.u.)

## — Antragstellung, Nr. 1

- Mündlich oder schriftlich/in deutscher oder englischer Sprache (deutsche Übersetzung ist unverzüglich nachzureichen)
- Gemeinsamer Antrag mehrerer Kartellbeteiligter ist ausgeschlossen („Kartell der Antragsteller“)

## — Marker

- „Erklärung der Bereitschaft zur Zusammenarbeit“
- **Anzugebende Informationen**: Art und Dauer des Verstoßes; sachlich und räumlich betroffene Märkte; Identität der Beteiligten; Wettbewerbsbehörden, bei denen Anträge gestellt oder geplant sind
- Marker wird grundsätzlich akzeptiert (KOM: Marker stellt Ausnahme dar und muss begründet werden)
- BKartA setzt **Frist** zur Stellung des Antrags – max. acht Wochen (KOM: i.d.R. max. zwei Wochen)
- Mündlich oder schriftlich/in deutscher oder englischer Sprache

# Voraussetzungen

## — Persönliche Voraussetzungen des Antragstellers, Nr. 3

- **Kein Zwang anderer Unternehmen zur Teilnahme am Kartell** (entspricht EU-Regelung)
- Zusätzlich: **Keine (alleinige!) Anführerschaft des Antragstellers**
  - Angelehnt an Kronzeugenregelung des DoJ, die „*ringleader*“ ausschließt
  - Merkmale für alleinige Anführerschaft
    - Kartellinitiative
    - Organisation der Abstimmung, Treffen etc.
    - Initiierung von Vergeltungs-, Zwangs- und Sanktionsmaßnahmen
    - Überragende Marktstellung
  - Kein Ausschluss von Anstiftern → geringer Unrechtsgehalt, Beweisschwierigkeit



# Voraussetzungen

## — Kooperationspflichten, Nr. 4, Rn. 6-10

- **Pflicht zur Beendigung der Kartellteilnahme**, Rn. 7
  - Entsteht nach der Bonusregelung erst durch die Aufforderung seitens des BKartA → Ermessen
- **Pflicht zur Übermittlung von Informationen und Beweismitteln**, Rn. 8
  - Weit gefasst: „alle ihm zugänglichen Informationen und Beweismittel“
  - „insbesondere alle für die Berechnung der Geldbuße bedeutsamen Angaben, die dem Antragsteller vorliegen oder die er beschaffen kann“
    - Insb. Umsatz des Gesamtkonzerns und der am Kartell beteiligten Tochtergesellschaft(en)
- **Vertraulichkeit der Zusammenarbeit**, Rn. 9
  - Pflicht endet mit der Entbindung durch das Bundeskartellamt
  - Entbindung im Regelfall nach Beendigung der Durchsuchung (KOM: Mitteilung der Beschwerdepunkte)
- **Benennung an der Kartellabsprache beteiligten Beschäftigten**, Rn. 10
  - Erfasst auch ehemalige Beschäftigte
- **Hinwirken auf Kooperation Beschäftigter**, Rn. 10
  - Ununterbrochene und uneingeschränkte Zusammenarbeit aller Mitarbeiter während des Verfahrens
  - „... von denen Informationen und Beweismittel erlangt werden können“
  - „Hinwirken“: Ausübung von Zwang ist nicht möglich; bei aktuell Beschäftigten aber etwa Ausübung des Weisungsrechts

# Voraussetzungen

## — Zugangsbestätigung und Zusicherung, Rn. 18-20

- Dem Antragsteller wird der **Zugang unter Angabe von Datum und Uhrzeit bestätigt**, Rn. 18
- Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Rn. 3 Nr. 1 und 2: **Zusicherung des Geldbußenerlasses**, Rn. 19
  - Unter Vorbehalt
    - Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen im Zeitpunkt der Bestätigung oft noch unklar (bedarf der Untersuchung und Sichtung des Beweismaterials)
    - Erfüllung der Kooperationspflicht (steht im Zeitpunkt der Bestätigung noch aus)
  - Entspricht einer (bedingten) Zusicherung nach § 38 VwVfG
- Im Falle von Rn. 4 und 5, Rn. 20
  - Mitteilung des Rangplatzes und des grundsätzlichen Inbetrachtkommens für den Erlass/die Ermäßigung
  - Überprüfung der Voraussetzungen im Laufe des Verfahrens
- Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen: Entsprechende Mitteilung der Beschlussabteilung

## — Unterschiedliche Rechtsfolgen der Tatbestandsvarianten

- **Rn. 3:** Gebundene Entscheidung – die Geldbuße wird zwingend erlassen
- **Rn. 4:** Ermessen – die Geldbuße wird „in der Regel“ erlassen
  - „**in der Regel**“: intendiertes Ermessen → ohne entgegenstehenden Grund zu erlassen
  - **Nachrangigkeit**, Rn. 4 Nr. 5: Wird einem Unternehmen die Geldbuße auf Grundlage von Rn. 3 erlassen, scheidet der Erlass auf Grundlage von Rn. 4 aus

# Übersicht

- I. Einführung: Grundsätzliche Überlegungen und historische Entwicklung
- II. Kronzeugenregelung der Kommission
  1. Erlass der Geldbuße
  2. Ermäßigung und Teilerlass der Geldbuße
- III. **Kronzeugenregelung des BKartA**
  1. Erlass der Geldbuße
  2. **Ermäßigung der Geldbuße**
- IV. Kronzeugenregelungen im ECN

# Voraussetzungen

## Ermäßigung der Geldbuße nach Rn. 5 Bonusregelung (2006)

- I. Kein Erlass der Geldbuße nach Rn. 3, 4
- II. Wesentlicher Beitrag zum Nachweis der Tat durch Vorlage von Informationen und – soweit verfügbar – Beweismitteln, Nr. 1
- III. Ununterbrochene und uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt, Nr. 2
- IV. Rechtsfolge: Ermessen bzgl. der Höhe der Ermäßigung (um bis zu 50 %)

# Voraussetzungen

- **Automatische Prüfung, keine separate Antragstellung erforderlich**
- **„Wesentlicher Beitrag“**: Entspricht dem „erheblichen Mehrwert“ der EU-Regelung (s.o.)
- **Rechtsfolge: Ermessen bzgl. der Höhe der Ermäßigung**

**Rn. 5 a. E.:** „Der Umfang der Reduktion richtet sich insbesondere nach dem **Nutzen der Aufklärungsbeiträge** und der **Reihenfolge der Anträge**.“

- Andere Parameter möglich („insbesondere“)
- Keine Staffelung der Höhe nach Eingang des Antrags wie bei EU-Regelung (30-50 %; 20-30 %; <20 %)
- Mehr Fokus auf die Qualität der Informationen und Beweismittel

# Übersicht

- I. Einführung: Grundsätzliche Überlegungen und historische Entwicklung
- II. Kronzeugenregelung der Kommission
  1. Erlass der Geldbuße
  2. Ermäßigung und Teilerlass der Geldbuße
- III. Kronzeugenregelung des BKartA
  1. Erlass der Geldbuße
  2. Ermäßigung der Geldbuße
- IV. Kronzeugenregelungen im ECN**

# Kronzeugenregelungen im ECN

## — ECN Model Leniency Programme 2012

- **Parallelzuständigkeiten zwischen KOM und NCAs:** Wettbewerbsbehörden unterhalten jeweils eigene Kronzeugenregelungen (Ausnahme: Malta)
- **„Weiche Harmonisierung“** der nationalen Kronzeugenregelungen
- → **Ziel stärkerer Konvergenz:** Große Diskrepanzen zwischen Kronzeugenregelungen erschweren die Antragstellung im Falle grenzüberschreitender Kartelle
- **Ansatz:** Antragstellung in Fällen, die mehr als drei Mitgliedstaaten betreffen, soll vereinfacht werden
  - Materielle und verfahrensrechtliche Rahmenbedingungen für nationale Kronzeugenregelungen
  - Einheitliches System sog. Kurzanträge, d. h.
    - Stellung eines Hauptantrags bei der Kommission, Stellung von Kurzanträgen bei NCAs der vom Kartell betroffenen Mitgliedstaaten
    - NCAs sichern dem Antragsteller in diesem Falle seine Position als Kronzeuge auf der Grundlage nur grundlegender Informationen
    - Sollte eine der NCAs die Untersuchung des Falles übernehmen, erhält der Antragsteller zusätzlich Zeit, um den Antrag zu vervollständigen
  - Möglichkeit von Markern
  - Stand 2012 akzeptieren alle NCAs (Ausnahme: Malta) Kurzanträge

# Kronzeugenregelungen im ECN

## — Kein „one-stop leniency shop“: Urteil des EuGH, Rs. C-428/14 *DHL u.a. / Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato*

- „[...] die im Rahmen des ECN beschlossenen Instrumente, insbesondere das ECN-Kronzeugenregelungsmodell, [sind] für die nationalen Wettbewerbsbehörden nicht verbindlich [...].“ (Rn. 44)
- „[...] zwischen dem Antrag auf Erlass der Geldbuße, den ein Unternehmen bei der Kommission eingereicht hat [...] und dem für dasselbe Kartell bei einer nationalen Wettbewerbsbehörde eingereichten Kurzantrag [besteht] kein rechtlicher Zusammenhang [...], der diese Behörde verpflichtet, den Kurzantrag im Licht des Antrags auf Erlass der Geldbuße zu beurteilen.“ (Rn. 67)
- „[...] die Bestimmungen des Unionsrechts [... hindern] eine nationale Wettbewerbsbehörde nicht daran [...], [...] einen Kurzantrag auf Erlass der Geldbuße eines Unternehmens entgegenzunehmen, das bei der Kommission keinen Antrag auf vollständigen Erlass, sondern auf Ermäßigung der Geldbuße gestellt hat.“ (Rn. 84)

## — Weitere Probleme

- Parallele Antragstellung noch immer notwendig → kosten- und zeitaufwändig (unterschiedliche Sprachen, Anwaltshonorare, Verfahrensvorschriften)
- Kronzeugenregelungen umfassen noch immer lediglich horizontale Hardcore-Kartelle
- Nicht erfasst ist die Straffreiheit natürlicher Personen
- Fallzuweisung an Wettbewerbsbehörden nicht vorhersehbar → Risiko doppelter Strafverfolgung



# Kronzeugenregelungen im ECN

## — „ECN+-Initiative“

- Rechtsgrundlage: Art. 103, 114 AEUV
- *Chapter VI* zu *Leniency*
- Zielsetzung: Mehr Rechtssicherheit für potenzielle Antragsteller
- Übertragung der Grundgedanken des *Model Leniency Programme* in eine (rechtsverbindliche) Richtlinie
  - System der Kurzanträge
  - Möglichkeit der NCAs, Marker zu gewähren
  - Erlassbedingungen: Beendigung des Kartells, Zusammenarbeit mit der NCA, keine Beweisunterdrückung oder Offenlegung des Antrags
- Möglichkeit nichtschriftlicher Antragstellung
- Stellung eines Kurzantrags innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Hauptantrag → gilt als am Tage des Hauptantrags gestellt
- Keine parallelen Auskunftsverlangen von Kommission und NCAs
- Entscheidet die Kommission, einen Fall nicht zu übernehmen, erhalten Kurzantragsteller die Möglichkeit, ihren Antrag bei der einschlägigen NCA zu komplettieren
- Kooperierende Angestellte und Geschäftsführer erhalten Immunität vor individueller Strafverfolgung

Proposal for a

**DIRECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL**  
**to empower the competition authorities of the Member States to be more effective enforcers and to ensure the proper functioning of the internal market**